

Allgemeine Bestimmungen zum Betreuungsvertrag (ABV)

1. Anwendbares Recht

Neben den Allgemeinen Bestimmungen zum Betreuungsvertrag/Krippenvertrag, sind die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts auf den vorliegenden Vertrag anwendbar.

2. Vertragsparteien

Als Parteien des Vertrags gelten

1. Kinderkrippe Spatzennest GmbH, CH-6003 Luzern (nachfolgend Krippe genannt) und
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

3. Vertragsabschluss

3.1 Vertrag

Der Betreuungsvertrag sowie die vorliegenden ABV werden zweifach ausgefertigt. Je ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Vertragsexemplar geht an die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter und die Krippe. Der Vertrag gilt nur unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 der ABV als definitiv zu Stande gekommen.

3.2 Verzichtserklärung

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag innert 3 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich mit eingeschriebenem Brief annullieren. In diesem Fall schulden sie der Krippe eine Bearbeitungsgebühr von insgesamt CHF 350.00 pro Kind. Diese Gebühr wird innert 20 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 100.00 wird bei der ersten Rechnung automatisch mitverrechnet.

4. Hauptpflichten der Vertragsparteien

4.1 Kinderkrippe Spatzennest GmbH

Die Krippe verpflichtet sich, das Ihnen anvertraute Kind persönlich und pädagogisch nach bestem Wissen und Können zu betreuen. Sie hält sich dabei an die aktuellen methodischen und erzieherischen Erkenntnisse, die sie in ihrem pädagogischen Leitbild und Betreuungskonzept formuliert.

4.2 Erziehungsberechtigte/r

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskosten und die übrigen Kosten aus diesem Vertrag zu bezahlen. Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften beide solidarisch. Adressänderungen oder sonstige für die Krippe wichtige Veränderungen und Informationen sind von den Erziehungsberechtigten umgehend der Krippe zu melden.

5. Betreuungskosten

Modul pro Tag / Gruppe (KiTa) in CHF	Baby und Kleinkind (bis 18 Mte)	Kinder ab 18 Mte	Kinder ab 30 Mte
Ganztage	148.00	143.00	135.00
Halbtage Vormittag ohne ME	95.00	92.00	87.00
Halbtage Vormittag mit ME	102.00	99.00	93.00
Mittage	60.00	60.00	60.00
Halbtage Nachmittag mit ME	102.00	99.00	93.00
Halbtage Nachmittag ohne ME	95.00	92.00	87.00

Unterschrift:

Samstagsbetreuung inklusive Mahlzeiten
falls Nachfrage genügend vorhanden

GTK CHF 160.00/GTB CHF 190.00,
HTKME CHF 95.00/HTBME CHF 130.00,
MEK CHF 100.00, HTK CHF 85.00/HTB CHF 110.00

Bring- und Holservice (im Radius 5 KM)

CHF 50.00 pro Fahrt(im Radius von 5 KM des Standorts, von Montag bis Freitag)

English-Group „small talk“
falls Nachfrage genügend vorhanden

CHF 50.00 pro 60-Minuten (1 x pro Tag)

Zusätzliche Einheiten bzw. Betreuungsmodule sind vollumfänglich gemäss vorstehenden Tarifen zu bezahlen bzw. wird eine Teiltagesbetreuung nicht angerechnet.

Für Geschwister gibt es eine Reduktion von CHF 10.00 pro Tag und Kind der gemeinsamen Betreuung. Die Pauschale für die Eingewöhnung beträgt in jedem Fall CHF 250.00 pro Kind.

Die Monatspauschale ergibt sich aus den Betreuungskosten x (multipliziert mit) Faktor 4.25.

6. Preisanpassungen

Preisanpassungen werden vorbehalten und werden jeweils mindestens drei Monate vor deren Gültigkeit den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Tarifwechsel von „unter 18 Monate“ auf „über 18 Monate“ selbständig mitzuteilen und die Zahlung entsprechend anzupassen.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungskosten und die Kosten für die Mahlzeiten bzw. die Monatspauschale sind monatlich im Voraus als Dauerauftrag zu bezahlen, fällig und spätestens zahlbar jeweils am 25. des Vormonates. Beispielsweise sind die Kosten für den Monat April am 25. März zu bezahlen. Bei Krankheit, Unfall und Ferien sowie anderen Abwesenheiten werden die Kosten auch verrechnet. Die Betreuungskosten werden mittels Monatspauschale in Rechnung gestellt. Zusätze bzw. Zusatzbetreuungen neben den Monatspauschalen sind bar vor Ort am jeweiligen Standort zu bezahlen.

8. Zahlungsverzug

8.1 Mahnungen und Zahlungsverzug

Die Krippe behält sich das Recht vor, offene Forderungen zu mahnen. Eine Mahnung hat eine Mahngebühr von CHF 100.00 zu Lasten des Schuldners zur Folge. Die Mahngebühr wird mit dem Erstellen der ersten Mahnung zur Zahlung fällig.

8.2 Folgen bei Zahlungsverzug

Der Verzug tritt mit der Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es dazu eine Mahnung bedarf. Weiter behält sich die Krippe das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen über das Verzugsdatum hinaus, den Vertrag per sofort und fristlos aufzulösen. Das Recht auf die Rückzahlung der Kautions entfällt im Zahlungsausfall sofort und in jedem Fall.

9. Kautions

Bis zum Eintritt (Fälligkeit) ist von den Erziehungsberechtigten eine Kautions in der Höhe von einer Monatspauschale (unverzinslich) auf ein von der Krippe zu bezeichnendes Konto zu hinterlegen. Diese Kautions wird beim Austritt nach vollständig bezahlten Betreuungskosten den Erziehungsberechtigten zurückvergütet (sofern während der Betreuungsdauer kein Zahlungsverzug eingetreten ist). Andernfalls wird die Kautions zur Verrechnung offener Forderungen von der Krippe gegenüber der Erziehungsberechtigten angerechnet bzw. verwendet. Die Kautions ist explizit nicht zu verrechnen sondern wird nach Bezahlung sämtlicher Betreuungskosten inklusive letzter Monatspauschale im ganzen Betrag ausbezahlt. Die Kautions pro Familie beträgt max. CHF 1'000.00 bzw. max. CHF 500.00 pro Kind.

10. Aufnahmebedingung

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder zwischen 3 bis 4 Monaten bis Kindergarteneintritt die mindestens zwei Halbtage oder einen Ganztage pro Woche anwesend sind. Ausnahmen sind mit der Krippe abzusprechen und von der Krippenleitung bzw. der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Unterschrift:

11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Krippe sind die folgenden:

Montag bis Freitag durchgehend von 06.30 bis 18.30 Uhr / samstags individuell nach Standort (nicht verbindlich)

12. Bring- und Holzeiten der Kinder

Bringzeiten:	Vormittags	06.30 Uhr – 09.00 Uhr
	HTNMME	11.00 Uhr – 11.30 Uhr
	HTNM	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Abholzeiten:	HTVM	11.00 Uhr – 11.30 Uhr
	HTVMME	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
	Abends	17.00 Uhr – 18.25 Uhr

Für das Bringen und Holen der Kinder ist von den Erziehungsberechtigten jeweils genügend Zeit einzurechnen. Sollte das Kind von einer dem Leiterteam unbekannt Person abgeholt werden, ist dies dem Krippenteam zwingend persönlich und vorgängig mitzuteilen (auf Wunsch des Personals mit entsprechender schriftlicher Vollmacht und/oder mit Personalausweis).

Sollten die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit Verspätung abholen, schulden sie der Krippe ab Ende der fünften Minute pro verspätete, angebrochene Zehnminuteneinheit eine Umtriebsgebühr von CHF 40.00. Die Krippe wird um 18.30 Uhr geschlossen, die Kinder sind somit bitte vor 18.25 Uhr abzuholen!

13. Betriebsferien

Die Krippe bleibt während Weihnachten und Neujahr geschlossen (ohne Reduktion der Betreuungskosten bzw. Kompensationstage).

14. Feiertage

An von Kantonen und Gemeinden allgemein anerkannten Feiertagen bleibt die Krippe geschlossen (ohne Reduktion der Betreuungskosten bzw. ohne Kompensationstage gemäss ABV). Es bleibt alleine der Krippe bzw. der Trägerschaft und Geschäftsleitung vorbehalten, die Feiertage zu definieren.

15. Haftung

15.1 Haftung der Erziehungsberechtigten

Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften sie für sämtliche Forderungen solidarisch. Sie haften auch solidarisch für Forderungen der Krippe gegenüber ihrem Kind.

Neben der allgemeinen Haftung trifft die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise ihr Kind eine solidarische Schadenersatzpflicht.

15.2 Haftung der Krippe

Die Krippe haftet für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes und mittleres Verschulden bleibt ausgeschlossen. Jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird die Infrastruktur und Gerätschaft (In- und Ausserhaus) bestmöglich gewartet und unterhalten. Es wird jegliche Haftung abgelehnt, was Unfälle an Gerätschaften und Infrastrukturen von Kindern und Eltern betrifft – weshalb die ganze Haftung dafür den Erziehungsberechtigten übertragen wird.

15.3 Betreuung durch Lernende

Es liegt in der Verantwortung der KiTa-Leitung und Trägerschaft, Lernenden im 3. Lehrjahr die Kompetenz zuzusprechen, dass sie mit Kindern in der KiTa alleine unterwegs sein dürfen. PraktikantInnen und Lernenden wird die Kompetenz übertragen, den Bring- und Holservice von / zum Kindergarten / der Schule selbständig durchzuführen.

Lernenden im 3. Lehrjahr und der verkürzten Ausbildung können je nach Vorgabe der Behörden die Kompetenzen von ausgebildetem Personal übertragen werden.

Unterschrift:

16. Versicherungen

Die Eltern haben für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen und benötigen eine Privathaftpflichtversicherung. Die Krippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für Diebstahl, verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Krippe keinerlei Haftungen.

17. Verrechnungs- Retentions- und Substitutionsrecht

Der Krippe steht an allen Guthaben der Erziehungsberechtigten und deren Kind, die sich in den Händen der Krippe befindet, ein umfassendes Verrechnungs- und Retentionsrecht zu, das sich auf sämtliche Forderungen der Krippe bezieht.

Die Krippe ist generell berechtigt, bei Vertragserfüllung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

18. Krankheit / Unfall / andere Abwesenheiten

Bei Krankheit oder Unfall sowie allen anderen Abwesenheiten wird die Tagespauschale bzw. Monatspauschale trotzdem verrechnet. Insbesondere gilt dies auch für die Situation einer national oder regional ausgerufenen Epidemie / Pandemie, in der die öffentliche Hand verbindliche Empfehlungen oder Weisungen ausspricht, die die Betreuung des Kindes einschränkt oder verunmöglicht.

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber ab 38.0 Grad Celsius dürfen die Kinder nicht in die Krippe gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Ist ein Kind zur Einnahme von Medikamenten verpflichtet, so müssen die Betreuerinnen informiert werden. Die benötigten Präparate werden von Zuhause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen oder im Krankheitsnotfall, ist die Krippenleitung berechtigt, den für die Krippe zuständigen Arzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Eltern werden umgehend verständigt und informiert.

19. Beendigung des Vertrages

Die ordentliche Kündigungsfrist für ganze, sowie für anteilmässige Betreuungstage, Temporärtage etc., beträgt in jedem Fall drei Monate. Erfolgt beispielsweise eine ordentliche Kündigung am 12. Juli, so wird diese per 31. Juli wirksam. Der zulässige Kündigungstermin fällt somit auf den 31. Oktober.

Die Krippe behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung als unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere untragbare, schwere und grobe Verstöße des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegen gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften sowie Treu und Glauben.

20. Vertragsmangel

Ist dieser Vertrag in einzelnen Punkten ungültig oder nichtig, bleibt der Rest des Vertrages ohne diesen mangelhaften Teil verbindlich.

21. Gerichtsstand

Für alle Differenzen, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, wird Luzern als Gerichtsstand vereinbart. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Die Krippe hat indessen auch das Recht, die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Gericht ihres jeweiligen Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

22. Partnerschaften und Kooperationen

Sofern die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer privatwirtschaftlichen Partnerschafts- bzw. Kooperationsvergünstigung haben müssen Sie sich für eine Vergünstigung entscheiden. Vergünstigungen sind nicht kumulierbar und entfallen per sofort sobald eine Partnerschaft bzw. Kooperation beendet wird.

Unterschrift:

23. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterzeichnung, dass sämtliche Daten aus dem Betreuungsvertrag sowie sonstigen Formularen von der Krippe der Wahrheit entsprechen. Die Anmeldung ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben, sofern das Sorgerecht beiden zusteht. Entsprechende Änderungen der Daten sind der Krippe umgehend zu melden. Falsche oder unterlassene Angaben berechtigen die Krippe zur sofortigen Vertragsauflösung unter Anwendung der ABV.

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

Kinderkrippe Spatzennest GmbH

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

Erziehungsberechtigte (beide)

V2021-09-20 / In Kraft ab 20. September 2021